

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpfändete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

N^o. 38.

Stuhm, Sonnabend, den 23. September.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N^o. 1. Wegen Aufnahme der **Klassensteuer-Rollen pro 1866** verweise ich auf die Verfügung vom 15. September pr. in **N^o. 38** des Kreisblattes und bestimme zur Einreichung folgende Termine:

den 14. Oktober für die Königl. Domainen- und Forstortschaften von A. bis O.,	P. . Z.,
= 16.	
= 18.	adligen Ortschaften,
= 19.	Städte.

Zur Bequemlichkeit der Ortsvorstände habe ich die für jede Ortschaft erforderliche Anzahl von Formularen besten lassen, und werden dieselben den Ortsvorständen per Couvert gegen Entnahme der Kosten durch Postvorschuß zugesandt werden, wenn dieselben nicht bis zum **1. Oktober** aus der hiesigen Buchdruckerei abgeholt sein sollten. Stuhm, den 20. September 1865.

Grundsteuer-Entschädigung betreffend.

N^o. 2. Die vorläufige Ermittlung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen als berechtigt anzuerkennenden Entschädigungs-Forderungen hat kein Resultat ergeben, indem die bisher angemeldeten Ansprüche sämmtlich nicht als begründet erachtet werden konnten.

Alle Grundbesitzer, welche trotzdem eine Theilnahme an dem nach § 4 des Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausgesetzten Entschädigungskapital glauben geltend machen zu können, werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Tage der Ausgabe dieses Kreisblattes an gerechnet, ihren Anspruch in meinem Bureau während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Fall aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung aus den §§ 2 und 3 des Gesetzes geltend machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in eben dieser Frist schriftlich unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs, möge sich derselbe auf die §§ 4 und 5 oder auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes beziehen, muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung (§ 14 des Gesetzes) bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
- 2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
- 3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich
- 4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 oder 4 und 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

- 5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegiums verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. — Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu vermerken.

Zu den Anmeldungen haben sich die Entschädigungs-Berechtigten des unten abgedruckten Formulars zu bedienen.

Als landesübliche Grundsteuer wird die Contribution dem Ermittlungsverfahren zum Grunde gelegt.

Verfassungsmäßige Steuerbefreiungen resp. Bevorzugungen finden hier nicht statt, daher können Entschädigungsansprüche nur begründet werden:

- 1) durch privilegienmäßige Befreiung von der Grundsteuer,
- 2) durch den Nachweis, daß in den Domainen-Abgaben, welche von einem Grundstücke entrichtet werden oder bereits abgelöst sind, eine Grundsteuer enthalten sei.

Ich mache namentlich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß

- 1) alle Ansprüche der im § 2 und § 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§ 4 u. 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präklusivtermine angemeldet werden möchten, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
- 2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgelegten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
- 3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesizers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
- 4) Anmeldungen, bei welchen die oben zu 4 vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs zur Theilnahme an dem Entschädigungskapitale (§ 4 des Gesetzes) bezogen werden können;
- 5) auf die bei der Königl. Regierung angemeldeten Entschädigungsansprüche ein besonderer Bescheid nicht erfolgen wird, die Grundbesitzer also ihren Anspruch unter allen Umständen hier anzumelden haben.

Ein besonderer Abdruck dieser Verfügung wird jedem Orts- und Dominial-Vorstande in den nächsten Tagen gegen Instruktions-Document zur ungesäumten Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zugehen.
Stuhm, den 16. September 1865.

F o r m u l a r

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird.

№.	1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.	2. Name, Stand und Wohnort des Besizers.	3. Angabe der bisher vom Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben. Benennung. Betrag. tlr. fg. pf.	4. Ob ein Entschädigungsanspruch nach § 2, 3 od. nach §§ 4, 5 des Gesetzes v. 21. Mai 1861 für das bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.	5. a. Bezeichnung des Privilegiums, des Vertrags, der Verleihungsurkunde zc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber begründet wird.
1	Käthnergrundst. in Helsen bei Anstadt, Hyp.-Nr. 6 im Anger.	Ernst Fischer, Eigenkätbner zu Helsen.	— — — — —	(Ist grundsteuerfrei.)	Nach §§ 4, 5 des Gesetzes
2	Bauerngut im Dorfe Neudorf bei Mittelstadt, Hyp.-Nr. 15.	Hans Kober, Bauer zu Neudorf.	4 20 — — —	Kontribution	Nach § 2 des Gesetzes
3	Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hyp.-Nr. 27.	Michel Diez, Chatouller zu Weberau.	1 — — — —	Kopfschoß	Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes

Anmerkung. Die verschiedenen, auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind in Rubrik 3 getrennt unter einander aufzuführen.

Noch 5.			6.			
b. Ob die zu 5 a. bezeichnete Urkunde im Original beigelegt ist, oder, falls dies nicht gesehen, wo das letztere sich befindet.	c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in d. Beträge od. Privilegio (5 a) etwa enthalten sind.	a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainen-Abgaben. Betrag. Benennung. tlr. fg. pf.	b. Von dem ursprünglichen Domainen-Abgaben-Betrage (6 a) sind abgelöst: Betrag. tlr. fg. pf.	wodurch?	c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainen-Abgabe bes. trägt noch: tlr. fg. pf.	d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainen-Abgaben (6 a) ausgetragenen Grundsteuer: tlr. fg. pf.
1) —	—	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —	— — — — —
2) Urschriftlich überreicht	Keine	— — — — —	— — — — —	durch Zahlung eines Kapitals von — tlr.	— — — — —	— — — — —
3) Abschrift überreicht. Drig. bei d. Kreisasse	Keine	8 — — — — Zins	8 — — — —	durch Zahlung einer Rente v. 7 tlr. 2 fg. seit d. 1. April (Dezember) 1854.	— — — — —	— — — — —

Anmerkung. In den Rubriken 5 und 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

№ 3. Etwa noch in den Händen der Ortsvorstände befindliche Quittungen über Militair-Vorspann zc. sind ohne Verzug hierher einzureichen, da die Vergütungen jetzt bei der Königl. Intendantur liquidirt werden sollen.
Stuhm, den 19. September 1865.

№ 4. Der Weg von Laabe bis Rothhof ist wegen der von Altmark nach Marienburg im Bau begriffenen Chaussee gesperrt. Wegen der dort vorhandenen anderweiten Verbindungswege ist die Anlage einer Interimstraße unterblieben.
Stuhm, den 22. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Schäfer Ferdinand Langwald, welcher sich Ausgangs vorigen Jahres auf ein gefällschtes Attest bei dem Hofbesizer Niedel in Braunsvalde vermiehet hat, steht in polizeilicher Untersuchung, hat indessen seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ortsbehörden, sowie die Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem zc. Langwald zu recherchiren und im Ermittlungsfalle desselben mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.
Marienburg, den 8. September 1865. Der Polizei-Anwalt.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)

Datum der erteilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort	Datum der erteilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort
17. October 64.	Neumann	Hofbesitzer	Bruchsche Nied.	11. Novmb. 64.	Peter Nickel	Hofbesitzer	Zwanzigerweide
do.	Allert	Schulze	Güldenfelde	do.	Peter Gwert	Hofbesitzerjohn	Rudnerweide
do.	Herrmann Allert	Hofbesitzer	Güldenfelde	15. do.	Gutowski	Actuar	Stuhm
18. do.	And. Rosien	Hofbesitzer	Jordanten	16. do.	Wilh Penner	Rentier	Kl. Scharbau
20. do.	Schulze	Gutsbesitzer	Peterswalde	do.	Peter Albrecht	Ginjasse	D Schweingrube
do.	Philipsen	Gutsbesitzer	Barlewitz	23. do.	Otto Dyd	Einwohner	Baumgarth
25. do.	Schulz	Gutsbesitzer	Gemen	25. do.	Störmer	Rentier	Jesuitterhof
do.	Rohrbed	Freischulze	Straszewo	26. do.	Dörfchlag	Gutsbesitzer	Rgl. Neudorf
29. do.	Johann Janzen	Hofbesitzerjohn	Stuhmsdorf	29. do.	Friedrich Roje	Jäger	Wengern
1. November.	August Mania	Frischulzenjohn	Stuhmsdorf	29. do.	Ray	Mühlbesitzer	Kl. Stanau
2. do.	Otto Klinge	Rentier	Tessensdorf	2. December	Danielkewicz	Einwohner	Weissenberg
4. do.	Herrmenau	Förster	Pirflitz	8. do.	v. Struzinski	Hofbesitzer	Grünhagen
do.	Narczinski	Jäger	Linken	13. do.	Corn. Janzen	Kaufmann	Dorf Rehthof
7. do.	Ferdinand Zahl	Krüger	Montten	14. do.	Weyde	Administratör	Wengern
8. do.	Biber	Rentier	Gorrey	27. do.	Möller	Gutsbesitzer	Rantzen
do.	Anton Ribizki	Hofbesitzer	Kl. Uszniz	29. do.	Böttcher	Freischulze	Raase
9. do.	Rudolph Gronau	Maurerpollter	Christburg				(Fortsetzung folgt.)

Zur General-Versammlung der Komitemitglieder für den Bau einer Eisenbahn über Culm, Graudenz, Marienwerder, Stuhm nach Marienburg wird auf

Samstag den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem Gasthof zum „Schwarzen Adler“ zu Culm ergebenst eingeladen.

Nachstehend folgt das Verzeichniß der Mitglieder jedes einzelnen Kreiskomites.

Culm, den 17. September 1865.

Schrötter. Doering. Kirstein.

Kreis Thorn: Gutsbesitzer v. Czarlinski-Bruchomfo. Gutsbesitzer Gurske-Staw. Kaufmann Hirschfeld-Culmsee. Gutsbes. v. Kalkstein-Ruczwalz. Bürgermeister a. D. Kaun-Culmsee. Gutsbes. Lincke-Zelgno. Gutsbesitzer v. Sodenstern-Grzywna.

Kreis Culm: Bürgermeister Castner-Culm. Stadtverordneten-Vorsteher Doering-Culm. Hofbes. Franz-Schönsee. Oberamtmann v. Kawęczyński-Althausen. Kaufmann Kirstein-Culm. Landrath a. D. v. Loga-Wichorsee. Gutsbes. Petersen-Braclawken. Gutsbes. Raabe-Linowice. Gutsbes. Rupert-Grubno. Landrath Frhr. v. Schrötter-Culm. Gutsbes. Steffens-Baiersee. Gutsbes. Volckart-Dborri. Deichgeschwornen Windmüller-Rokofko. Ober-Bürgermeister v. Winter- Jeleniec (Danzig).

Kreis Graudenz: Gutsbes. Chales de Beaulieu-Kunsterstein. Kreisdeputirter v. Falkenhain-Bialochowo. Bürgermeister Haase-Graudenz. Landschaftsdirector v. Koerber-Körberode. Kaufm. Metz-Graudenz. Landrath Tichy-Graudenz.

Kreis Marienwerder: Rechtsanwält Baumann - Marienwerder. Gutsbesitzer Bolz - Krögen. Banquier Borchard-Marienwerder. Kreisdeput. Frhr. v. Buddenbrock-Dilau. General der Kavallerie Graf v. d Groeben-Neudörschen. Regierungs-Assessor Haarland-Marienwerder. Regierungsrath Hertel-Marienwerder. Baumeister Horwicz-Marienwerder. Regierungsrath Jacobi-Marienwerder. Hofbes. Klatt-Gutsch. Bürgermeister Orlovius-Marienwerder. Gutsbes. Reuter-Rundewiese. Gutsbes. Riebold-Ranigken. Geh. Justiz-Rath Schmidt-Marienwerder. Hofbes. Simson-Nebrau. Gutsbes. Weisshaupt-Rothhof. Kaufmann Zobel-Marienwerder.

Kreis Stuhm: Gutsbes. Burkhardt-Straszewo. Hofbes. Eck-Kl. Scharbau. Kaufmann Eisenstädt-Stuhm. Gutsbes. John-Watfowiz. Gutsbes. v. Klinkgräff-Paleschen. Gutsbes. v. Lyskowski-Wilzewo. Hofbes. Mania-Stuhmsdorf. Bürgermeister Pudor-Stuhm. Landrath Graf v. Rittberg-Stangenberg. Landschaftsrath Roetteken-Grünfelde. Gutsbes. Schneider-Stuhmsdorf. Hofbes. Tgahrt-Rudnerweide. Gutsbes. v. Waldowski-Michorowo. Gutsbes. Winkler-Stuhmsdorf.

Am 9. d. Mts. hat sich in Gorrey ein toller Hund gezeigt, der mehrere andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in der genannten und der im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 3 Thlr. an die Kette zu legen oder fest einzusperrern, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben. Stuhm, den 15. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Observat Martin Bewizky aus Brakau hat einen Arbeitspaß, auf 6 Wochen gültig, erhalten, um sich damit in den, von seinem Wohnorte am nächsten gelegenen Ortschaften in der Erntzeit Arbeit zu verschaffen, und ist demselben dabei zur Pflicht gemacht, daß er sich jeden Sonnabend bei dem Schulzen-Amt in Brakau bei Vorzeigung des qu. Passes zu melden habe. Dieser Vorschrift zuwider, hat sich Lewizky seit dem 12. d. Mts. bei dem Schulzenamte nicht gemeldet, es ist daher kein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, und kann sonach die Polizeiaufsicht über ihn nicht ausgeübt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Lewizky vigiliren und im Betretungsfalle seinen Aufenthalt hier anzeigen zu wollen.

Marienwerder, den 31. August 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalment. Geburtsort Rosainen, Aufenthaltsort Neu-Brakau, Religion katholisch, Alter 57 Jahre, Größe 5 3", Haare blond und grau, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund gew., Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersezt, Sprache deutsch und polnisch, bes. Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

Der Knecht Carl Michaelis, in Goyden bei Christburg ortsangehörig, zuletzt in Kl. Cohlitz in Diensten, soll wegen Diebstahls zur Haft gebracht werden. — Die Sicherheitsbehörden ersuche ich, auf den qu. Michaelis vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Gefängniß-Inspection des Königl. Kreis-Gerichts hierselbst abliefern zu lassen.

Pr. Stargard, den 11. September 1865.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Signalement: Alter 23 Jahre, Religion evang., Größe 5' 5", Haare und Augenbrauen dunkel-blond, Stirn frei, Augen grau, Nase spiz, Mund klein, Bart Schnurrbart, Zähne vollständig, Kinn spiz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Sprache deutsch, Geburtsort Kirchhitten.

P r i v a t - A n z e i g e n .

Der Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend versammelt sich
Dienstag, den 3. October c., Abends 6 Uhr,
bei B. Müller in Stuhm.

Die nächste General-Versammlung des Vorschuß-Vereins zu Christburg findet
am 5. October c., Nachmittags 5 Uhr,
im Gasthause „Comthur“ bei Herrn Freitag statt und werden die geehrten Mitglieder
hierzu ergebenst eingeladen.

Christburg, den 20. September 1865.

Der Vorstand.

D o m b a u - L o t t e r i e .

Bei der am 4. September c. stattgehabten Ziehung der **Dombau-Lotterie** fielen auf nachfolgende Nummern die beistehenden Gewinne:

100,000 Thlr. auf Nr. 328,158.	1,000 Thlr. auf Nr. 10,496.	1,000 Thlr. auf Nr. 411,314.
10,000 „ „ „ 394,460.	1,000 „ „ „ 40,860.	1,000 „ „ „ 485,995.
5,000 „ „ „ 272,308.	1,000 „ „ „ 292,660.	

Zelgemälde fielen auf nachstehende Nummern:

1194. 1549. 6479. 11075. 14635. 17569. 21266. 29427. 29512. 35538. 41402. 42246. 51487.
56492. 57364. 71823. 73069. 74898. 75285. 76156. 85576. 88887. 92533. 93688. 97123. 109681.
121007. 121875. 126724. 131596. 138088. 138464. 140411. 157435. 159194. 165592. 166825.
171316. 176061. 182208. 189207. 196705. 198125. 109497. 216462. 229783. 230848. 243422.
244114. 248244. 248376. 248874. 251099. 274112. 282013. 282715. 285629. 296210. 311048.
312743. 313736. 319014. 321419. 324544. 326575. 329339. 239345. 342930. 343480. 347690.
350536. 350578. 357947. 362804. 368360. 374361. 376073. 378049. 381723. 385346. 388618.
389085. 394698. 399124. 403368. 418515. 422780. 423534. 434255. 438195. 439667. 442473.
445687. 446018. 448932. 452807. 458425. 461083. 462516. 466530. 468108.
469916. 479954. 480137. 480484. 490952. 495772. Knopmuss.

Der Sommer-Kursus am städtischen Gymnasium zu Marienburg schließt am 29. September. Der Winter-Kursus beginnt Donnerstag den 12. October.

Zur Aufnahme neuer Schüler bin ich am 9., 10. und 11. October täglich von 8 Uhr Morgens an in meiner Wohnung (Ziegelgasse 519, vor dem Marienthore) bereit.

Marienburg, den 20. September 1865. Dr. Fr. Strehlke, Gymnasial-Direktor.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 28. August 1865.

Das der Wittwe Wilhelmine Thimm, geb. Reikowska, gehörige Grundstück, Schwein-grube No 14. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt: a. die von dem Bächter Wiesniewski als sein Eigenthum in Anspruch genommenen Gebäude auf 150 Thlr., b. das Land auf 1050 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzu-sehenden Taxe, soll

am 19. December 1865, Vormittags 11 Uhr,
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realsforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

Ein gesitteter junger Mann, der Lust hat die Müllerei zu erlernen, findet eine Stelle bei **Hey** in Marienburg.